

Saint-Gobain Austria GmbH



Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Geltungsbereich

1.1. Für alle Anfragen, Bestellungen, Ankäufe sowie sonstige Rechtsgeschäfte und Leistungen der Saint-Gobain Austria GmbH (nachfolgend „Käufer“ genannt) sind ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“) maßgebend. Der Verkäufer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass wir bereits jetzt Widerspruch gegen sämtliche abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Regelungen, insbesondere in einer Auftragsbestätigung oder in sonstigen Geschäftspapieren des Verkäufers erheben, soweit wir sie nicht schriftlich anerkannt haben.

Die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Verkäufers. Diese AEB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte mit dem Verkäufer.

1.2. Vereinbarungen, die von unseren AEB abweichen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Reihenfolge:

- a) Sondervereinbarungen (z.B. in der Bestellung, Einzellieferverträge, usw.),
- b) AEB
- c) Gesetzliche Normen

2. Angebot, Bestellung, Auftrag

2.1. Angebot: Der Verkäufer hat sich in seinem Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit der zu liefernden Ware genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen im Vorhinein ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen. Unterlässt der Verkäufer diesen schriftlichen Hinweis, so hat er für den Fall von Abweichungen keinerlei Anspruch auf ein höheres Entgelt. Alle Angebote des Verkäufers erfolgen verbindlich und kostenlos. Der Verkäufer ist 60 Tage an das Anbot gebunden.

2.2. Bestellung, Auftrag: Bestellungen/Aufträge sind nur wirksam, soweit sie schriftlich oder in Textform (E-Mail oder Fax) erfolgen (im Folgenden beides als Bestellung bezeichnet). Mündlich, insbesondere telefonisch, getroffene Vereinbarungen müssen schriftlich oder in Textform bestätigt werden, um für uns verbindlich zu sein. Abweichungen von unserer Bestellung in der Auftragsbestätigung des Verkäufers entfalten keine Wirkung.

2.3. Weicht unser Auftrag vom Anbot des Verkäufers oder seiner verbindlichen Mitteilung nach Punkt 2.1. ab, so gilt diese Abweichung als anerkannt, wenn der Verkäufer ihr nicht binnen 14 Tagen nach ihrem Empfang widerspricht.

Saint-Gobain Austria GmbH



3. Preise

Die vereinbarten Preise verstehen sich inklusive Verpackung, Zoll, Versicherung und sonstige Transportkosten bzw. Versandspesen einschließlich Kosten einer Transportgenehmigung. Die Preise sind Fixpreise in Euro (€), die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren können. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Lieferung frei Empfangsstelle (Bestimmungsort). Der Transport bis zur Empfangsstelle erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers (CIP gemäß Incoterms 2010). Der Verkäufer hat aber jedenfalls die Kosten und Gefahren der Entladung von Beförderungsmitteln zu tragen. Überdies hat der Verkäufer die Einfuhrformalitäten zu erledigen und die dadurch bedingten Kosten und Gebühren zu übernehmen.

4. Lieferzeit und Lieferfristen

4.1. Die Lieferung hat fix zu dem in der Bestellung festgelegten Zeitpunkt und Mengen zu erfolgen. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung zu laufen. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Die Annahme verspätet gelieferter Ware erfolgt stets unter Vorbehalt unserer sämtlichen Ansprüche.

4.2. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, sofern ein Lieferverzug eintritt. Im Fall des Lieferverzuges sind wir unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Aus einem derartigen Rücktritt stehen dem Verkäufer keine wie immer gearteten Ansprüche gegen uns zu. Unsere sonstigen Ersatzansprüche für alle durch den Lieferverzug verursachte Schäden und nachteiligen Folgen, egal welcher Art, bleiben hiervon unberührt.

4.3. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er die Übermittlung der Unterlagen in Textform eingemahnt und diese nicht unverzüglich erhalten hat; diesfalls tritt solange kein Lieferverzug ein, solange wir mit der Übermittlung der Unterlagen säumig sind. Die Beweislast hierfür trifft den Verkäufer.

4.4. Lieferbehinderungen wegen höherer Gewalt gelten nicht als Verzug; in diesen Fällen sind wir berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder den Liefertermin einseitig auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, ohne dass dem Verkäufer hieraus Ansprüche gegen uns zustehen.

4.5. Teillieferungen sind nur aufgrund Vereinbarung in Textform zulässig, anderenfalls können wir die Annahme verweigern. In jedem Fall sind Teillieferungen nicht als selbständige Geschäfte anzusehen und in Textform unter Angabe der Gesamtmenge und der Menge der Teillieferung zu kennzeichnen.

Saint-Gobain Austria GmbH



5. Auftragsunterlagen

5.1. Alle Angaben, Zeichnungen und sonstigen technischen Unterlagen, die dem Verkäufer zur Herstellung des Liefergegenstandes von uns übergeben werden, ebenso die vom Verkäufer nach unseren besonderen Angaben angefertigten Zeichnungen, Angaben und sonstigen technischen Unterlagen dürfen vom Verkäufer nicht für andere Zwecke als für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung verwendet, vervielfältigt und/oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die genannten Unterlagen bleiben unser alleiniges Eigentum und sind auf Verlangen samt Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich an uns herauszugeben. Kommt es, aus welchen Gründen auch immer, nicht zur Lieferung, so hat uns der Verkäufer sämtliche Unterlagen ohne Aufforderung umgehend zurückzustellen. Die Bestellungen sowie die sich darauf beziehenden Arbeiten sind als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und dem gemäß vertraulich zu behandeln. Der Verkäufer haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.

5.2. Es ist dem Verkäufer nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet, die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Werbematerial und Publikationen, gleich welcher Art, anzuführen oder darauf hinzuweisen.

6. Versand

6.1. Jeder Warenlieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der Art und Menge des Inhaltes sowie unsere Bestellnummer enthält.

6.2. Verpackungsmaterial ist vom Verkäufer kostenlos zu entsorgen bzw. hat der Verkäufer die Rechnungsnummer des vom Verkäufer beauftragten Entsorgers auf der an uns zu übermittelnden Rechnung anzuführen.

6.3. Der Verkäufer hat unaufgefordert eine Warenverkehrsbescheinigung, als Nachweis der präferenziellen Ursprungseigenschaft, beizufügen. Innerhalb der EU ist dies durch eine Lieferantenerklärung sicherzustellen. Bei wiederkehrenden Lieferungen ist eine Langzeitlieferantenerklärung auszustellen, die unaufgefordert durch den Verkäufer aktualisiert wird um einen lückenlosen Nachweis zu gewährleisten. Sämtliche Gebühren und Mehrkosten, die durch eine Nichteinbringung derartiger Unterlagen oder durch unrichtige Angaben entstehen, sind vom Verkäufer zu tragen.

7 Rechnung und Zahlung

7.1. Rechnungen haben den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Umsatzsteuergesetz und allfälligen gesondert getroffenen Vereinbarungen zu entsprechen; sie dürfen der Lieferung nicht beigelegt werden und sind uns gleich nach erfolgtem Versand zuzusenden. Rechnungen haben in jedem Fall die vollständige Bestellnummer und das Bestell- /Auftragsdatum zu tragen. Der Verkäufer haftet für jegliche Mehr- oder Folgekosten durch unrichtige oder unvollständige Rechnungslegung.

Saint-Gobain Austria GmbH



7.2. Die Zahlungsfristen beginnen mit dem Datum zu laufen, an welchem die Rechnung bei uns eingeht. Als Zahlungsziel wird 45 Tage netto vereinbart. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen sind wir zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt.

7.3. Die Zahlung bedeutet kein Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und keinen Verzicht auf wie immer geartete Ansprüche. Es ist dem Verkäufer untersagt, gegen uns gerichtete Forderungen – ausgenommen reine Geldforderungen - an Dritte abzutreten.

7.4. Bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung durch den Verkäufer sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur vertragsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

8. Gewährleistung, Mängelrüge, Schadenersatz

8.1. Der Verkäufer leistet Gewähr für die bestell- bzw. lieferabrufkonforme, vollständige und mangelfreie Ausführung, zweckmäßige und einwandfreie Montage, insbesondere für die gewöhnlich vorausgesetzten und allenfalls zugesicherten, in öffentlichen Äußerungen erwähnten, proben- oder mustergemäßen Eigenschaften sowie für die Einhaltung aller einschlägigen, am Bestimmungsort und/oder für die von uns bekannt gegebenen Absatzmärkte gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften der Lieferungen und/oder sonstigen Leistungen. Der Verkäufer hat uns nachweislich auf alle Risiken aufmerksam zu machen, mit denen beim Gebrauch des Produktes üblicherweise gerechnet werden kann. Der Verkäufer haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, von ihm aber nicht selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. die erbrachten Leistungen.

8.2. Die Gewährleistung des Verkäufers endet nach Ablauf der Gewährleistungsfrist für die Produkte bzw. die Anlage, worin die Ware oder Leistung des Verkäufers eingebracht wurde, frühestens jedoch 24 Monate und spätestens 36 Monate nach Übernahme der Lieferung oder Leistung durch uns. Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen wird dadurch nicht verändert.

8.3. Wir sind nicht verpflichtet, die Ware zu untersuchen und allfällige Mängel (auch Quantitätsmängel) zu rügen, die Geltung der §§ 377 und 378 UGB wird hiermit ausdrücklich abbedungen.

8.4. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertragspartner auf seine Kosten und Gefahr die Mängelbehebung durch Verbesserung (Reparatur, Nachtrag des Fehlenden) und/oder Austausch kurzfristig zu verlangen bzw. Preisminderung geltend zu machen oder die Waren an den Vertragspartner auf dessen Kosten zurückzusenden und die Wandlung zu erklären oder Mängel oder nicht erbrachte bzw. mangelhafte Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu beheben, zu erbringen oder beheben bzw. erbringen zu lassen.

Saint-Gobain Austria GmbH



8.5. Im Falle der Inanspruchnahme aus dem Titel der Gewährleistung trifft den Verkäufer während der gesamten Gewährleistungsfrist die Beweislast, dass der Mangel bei Übergabe nicht vorhanden gewesen ist.

8.6. Wir sind im Falle von Gewährleistungsansprüchen berechtigt, Mängelfolgeschäden einschließlich des entgangenen Gewinns zu verlangen.

8.7. Für, dem Verkäufer im Rahmen der Geschäftsabwicklung zugefügte Schäden, haften wir im Höchstmaß des von uns bestellten Auftragswertes. Jedenfalls obliegt dem Verkäufer der Beweis, dass wir derartige Schäden nicht bloß leicht fahrlässig verursacht haben.

8.8. Der Verkäufer übernimmt die Gewährleistung auch für verborgene Mängel, wobei die Gewährleistungsfrist erst ab unserer vollständigen Kenntnis des Mangels zu laufen beginnt.

8.9. Bei Vorliegen von Mängeln, welcher Art auch immer, sind wir jedenfalls berechtigt, den gesamten aushaftenden Kaufpreis bzw. Werklohn bis zur vollständigen Mängelbehebung zurückzubehalten.

9. Produkthaftung

9.1. Der Verkäufer hat seiner Lieferung eine in deutscher und in einer für den Absatzmarkt geltenden Sprache abgefasste Gebrauchsanweisungen und Warnhinweise beizulegen. Sofern dies möglich und zumutbar ist, sind derartige Hinweise an der gelieferten Ware selbst anzubringen. Sollte sich nach Übernahme der Lieferung durch uns die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Ware im Sinne des § 5 österreichisches Produkthaftungsgesetzes (PHG) herausstellen und/oder erkannt werden, dass die Eigenschaften des Produktes nicht mehr dem Stand der Wissenschaft und Technik im Sinne des § 8 PHG entsprechen, so verpflichtet sich der Verkäufer zur Zurücknahme derartiger Waren und zur vollständigen Refundierung des Kaufpreises.

9.2. Wenn wir wegen vom Verkäufer gelieferter Ware nach dem PHG in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Verkäufer auf seine Kosten zur unverzüglichen Herausgabe jeglichen von uns gewünschten Beweismaterials, wie insbesondere Qualitäts- und Untersuchungsprotokolle, Atteste und dergleichen.

9.3. Der Verkäufer verpflichtet sich zum Abschluss einer entsprechenden Versicherung im Sinne des § 16 PHG, wobei wir uns vorbehalten, vom Verkäufer den Nachweis einer entsprechenden Deckungsvorsorge zu verlangen. Sollte der Verkäufer einem solchen Verlangen nicht innerhalb von 14 Tagen nachkommen, so sind wir zum Rücktritt berechtigt und können Schadenersatz einschließlich entgangenen Gewinnes verlangen.

9.4. Der Verkäufer der gelieferten Ware hat, falls für diese Ware eine europäische Richtlinie besteht, die Übereinstimmung dieser Ware mit den geltenden europäischen Richtlinien durch Anbringen einer CE-Kennzeichnung zu bestätigen.

Saint-Gobain Austria GmbH



10. Exportkontrolle

(1) Der Verkäufer hat für alle zu liefernden Güter und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr- Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen. Erforderliche Verbringungs- oder Ausfuhr-genehmigungen hat der Verkäufer einzuholen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht nicht der Verkäufer, sondern der Käufer oder ein Dritter verpflichtet ist, diese Genehmigungen zu beantragen.

(2) Der Verkäufer hat den Käufer so früh wie möglich, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Liefertermin alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der Käufer zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Güter und Dienstleistungen benötigt, insbesondere für jedes Gut und jede Dienstleistung:

- die Export Control Classification Number (ECCN) gemäß der U.S. Commerce Control List (CCL) bzw. die Angabe „EAR99“, sofern das Gut den U.S. Export Administration Regulations unterliegt. Sofern das Gut der United States Munitions List oder sonst den International Traffic in Arms Regulations (ITAR) unterfällt, bittet der Käufer ebenfalls um entsprechende Angabe der Listenposition;
- sämtliche zutreffenden Ausfuhrlistenpositionen (sofern das Gut keiner Ausfuhrlistenposition unterfällt, ist dies anzugeben mit „AL: N“);
- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code;
- das Ursprungsland (nichtpräferenziieller Ursprung) und,
- sofern vom Käufer angefordert: Lieferantenerklärungen zum präferenziiellen Ursprung (bei in der EU ansässigen Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nicht-EU Ländern mit entsprechenden Handelsabkommen mit der EU)

(„Exportkontroll- und Außenhandelsdaten“)

(3) Im Falle von Änderungen des Ursprungs, der Eigenschaften der Güter oder Dienstleistungen oder des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts hat der Verkäufer die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten so früh wie möglich, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Liefertermin zu aktualisieren und dem Käufer schriftlich mitzuteilen. Der Verkäufer trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Käufer aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von den Exportkontroll- und Außenhandelsdaten entstehen.

(4) Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag vorübergehend oder endgültig auszusetzen, ohne gegenüber der anderen Partei haftbar zu sein, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt neue Wirtschaftssanktionen und / oder Ausfuhrbestimmungen in Kraft treten und die Ausführung des Vertrags für eine Partei unmöglich oder illegal machen.

Saint-Gobain Austria GmbH



(5) Der Verkäufer garantiert, dass er weder dem Käufer noch einer bei Saint-Gobain beschäftigten Person oder einem Dritten einen unangemessenen Vorteil aus dem Abschluss dieses Vertrages gewährt oder angeboten hat.

Der Verkäufer verpflichtet auch alle mit ihm verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer zur Einhaltung der „Lieferantencharta“ und der geltenden Gesetze zur Verhinderung von Korruption. Insbesondere dürfen der Verkäufer und alle im Namen des Verkäufers tätigen Personen keinem Beamten oder einer anderen Person direkt oder indirekt einen unangemessenen Vorteil versprechen, anbieten oder gewähren, um diese Person dazu zu bringen, etwas zu tun oder zu unterlassen, was gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder ihre beruflichen Verpflichtungen verstößt.

Der Lieferant führt genaue Konten gemäß den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen seines Landes, in denen alle durch diesen Vertrag generierten Finanzströme korrekt erfasst werden.

11. Nachhaltige Einkaufspolitik

Die Saint-Gobain-Gruppe hat den „Global Compact der Vereinten Nationen“ unterzeichnet und wendet die „OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen“ sowie die in der „Erklärung der IAO“ (Internationale Arbeitsorganisation) beschriebenen Grundprinzipien und Rechte bei der Arbeit an. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere eine Politik des verantwortungsvollen Einkaufs eingeführt, die ein wesentlicher Bestandteil der Politik der Gruppe zur verantwortungsvollen Entwicklung ist.

Der Ansatz und die Erwartungen der Saint-Gobain-Gruppe in Bezug auf ihre Lieferanten sind in der beigefügten "Lieferantencharta" (im Folgenden als "Charta" bezeichnet) formalisiert.

Im Rahmen unserer Richtlinie zum „verantwortungsvollen Einkauf“ und in Anwendung unseres Wachstumsplans sind wir berechtigt eine Lieferanteanalyse durchzuführen (Prüfung der ökologischen, sozialen und ethischen Praktiken unserer Lieferanten durch Dokumentationsprüfungen oder durch Standortprüfungen auf der Grundlage internationaler Standards). Der Lieferant bestätigt, dass er die Charta gelesen hat und diese einhält.

12. Schutzrechte Dritter

12.1. Der Verkäufer garantiert, dass durch die vertragsgemäße Verwendung der Liefergegenstände oder sonstigen Leistungen keine Schutzrechte Dritter (Patent-, Marken-, Muster-, Urheberrechte, Ausstattung, Produktbezeichnungen, Know-how, Gebietsschutz und Rechte ähnlicher Art und zwar auch dann, wenn deren Erteilung gegebenenfalls erst beantragt ist) verletzt werden. Wir sind nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob an der Ware immaterielle Rechte bestehen bzw. ob solche verletzt werden, sondern sind zur Annahme berechtigt, dass dem Verkäufer alle jene Rechte zustehen, die für die ordnungsgemäße Auftragsbefreiung Dritten gegenüber erforderlich sind. Der Verkäufer hat uns von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter zur Gänze freizustellen und klag- und schadlos zu halten.

Saint-Gobain Austria GmbH



12.2. Unbeschadet weitergehender Rechte unsererseits sind wir in einem solchen Fall berechtigt, bis zur Klärung der Berechtigung der geltend gemachten Ansprüche die

Abnahme der Ware zu verweigern, bereits angenommene Ware dem Verkäufer auf dessen Kosten wieder zur Verfügung zu stellen und die Zahlung des gesamten Kaufpreises zurückzuhalten.

13. Datenschutz

Sämtliche personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Vertragsdurchführung verarbeitet und verwendet. Wir beachten die geltenden Datenschutzgesetze.

14. Vertragsrücktritt

Bei Lieferverzug, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkäufers oder Konkursabweisung mangels Vermögens, Zahlungseinstellung und Fällen höherer Gewalt sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Aus einem derartigen Rücktritt erwachsen dem Verkäufer keine wie immer gearteten Ansprüche gegen uns. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns derartige Umstände sofort schriftlich mitzuteilen.

15. Aufrechnung

15.1. Wir sind berechtigt, mit allfälligen Zahlungsforderungen, die uns oder einem mit uns konzernmäßig verbundenen Unternehmen gegen den Verkäufer zustehen, gegenüber allen Zahlungsforderungen aufzurechnen, die dem Verkäufer gegenüber uns zustehen. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkäufers sind wir befugt, mit allen Zahlungsforderungen die uns oder einem mit uns verbundenen Unternehmen aufgrund einer nicht vertragsgemäßen Warenlieferung oder einer sonstigen Leistung gegen den Verkäufer zustehen, gegenüber allen gegen uns gerichteten Zahlungsforderungen des Verkäufers aufzurechnen, wobei sämtliche unserer Gegenforderungen zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung als bereits fällig geworden gelten.

15.2. Der Verkäufer ist nur dann berechtigt mit ihm zustehenden und gegen uns gerichteten Zahlungsforderungen gegenüber Zahlungsforderungen von uns aufzurechnen, soweit die jeweiligen Gegenforderungen des Verkäufers fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

16. Erfüllungsort, Rechtswahl

16.1. Für alle sich aus den mit uns abgeschlossenen Rechtsgeschäften ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile als Erfüllungsort der Sitz des jeweiligen Saint-Gobain Unternehmens, Österreich. Für den Verkäufer gilt dies insbesondere für die Lieferung und Zahlung, unabhängig von jeder individuellen Vereinbarung über den Liefer- und/oder Zahlungsort und/oder die Übernahme allfälliger Transportkosten durch uns.

Saint-Gobain Austria GmbH



16.2. Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem materiellem Recht. Die Kollisionsnormen und das UN-Kaufrecht (CISG) werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

17. Gerichtsstand

17.1. Sofern der Verkäufer seinen Sitz innerhalb der Europäischen Union oder in einem Land hat, mit welchem zu Österreich ein Vollstreckungsabkommen für zivilrechtliche Urteile besteht, gilt als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus einem diesen Bedingungen unterliegenden Vertragsverhältnis ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, ausschließlich das sachlich für Wien/Österreich zuständige Gericht als vereinbart.

17.2. Sofern der Verkäufer seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union oder in einem Land hat, mit welchem zu Österreich kein Vollstreckungsabkommen für zivilrechtliche Urteile besteht, werden alle Streitigkeiten, die sich aus einem diesen Bedingungen unterliegenden Vertragsverhältnis ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) endgültig entschieden, wobei jeweils gemäß den entsprechenden Regelungen drei Schiedsrichter zu ernennen sind. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache abgeführt, Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

18.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser AEB wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

18.3. Die Überschriften der in diesen AEB enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Übersichtlichkeit und dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.

Stand: Juli 2021